

## Mitmachen oder Aussteigen?

Überlegungen zur Situation kirchlicher Beratung im Rahmen des § 218

Von Norbert Martin

Die folgenden Ausführungen<sup>1</sup> wollen sich im wesentlichen mit zwei Problemen auseinandersetzen. Das erste betrifft den Kern des entscheidenden Konfliktes *in praxi* zwischen der sogenannten Entscheidungsfreiheit der Frau und dem Lebensrecht des Kindes: wie sieht dieser Konflikt aus der Sicht des staatlichen Gesetzgebers und aus der Perspektive der katholischen Kirche aus?

Die zweite Frage zielt darauf, ob es auf der Basis christlicher Ethik überhaupt möglich, verantwortbar, opportun und legitim ist, katholische Beratungsstellen im Rahmen des staatlichen § 218 tätig sein zu lassen.

### 1. Prämissen

Wenige einleitende Überlegungen seien vorangestellt. So gilt es zunächst festzuhalten, daß meines Erachtens für die *ethische Grundfrage*, um die es in diesem Aufsatz vorrangig gehen soll, die finanziellen Implikationen, also die Förderung der »staatlich anerkannten« Beratungsstellen bzw. der Wegfall dieser Förderung und der daran gebundenen Personalstellen, sowie die höhere oder niedrigere, ohnehin nur schwer zu benennende Erfolgsquote der Beratungen lediglich eine Nebenrolle spielen.<sup>2</sup> Gleiches

---

1 Dieser Aufsatz stellt die gekürzte und überarbeitete Fassung eines Gutachtens dar, das im Juli 1987 vom Verfasser im Rahmen seiner Lehrtätigkeit am Institut »Johannes Paul II.« an der Lateran-Universität in Rom erstellt wurde. Er setzt im einzelnen die Kenntnis folgender Gesetze, Entschlüsse und Diskussionen voraus: des § 218; der verschiedenen Ausführungsbestimmungen zur Beratung; des Urteils des *Bundesverfassungsgerichts* von 1975; der diversen Stellungnahmen kirchlicher Verbände, des *Zentralkomitees der Deutschen Katholiken*, der *Deutschen Bischofskonferenz* (wie z. B. auszugsweise wiedergegeben im *Arbeitsheft 48: Das Leben des ungeborenen Kindes. Zur aktuellen politischen Diskussion* vom November 1986) sowie der Diskussion über die verschiedenen Indikationsarten; der Entschließung des *Bundesrates* vom 20. Dezember 1985 (mit der Feststellung, daß die Praxis des Schwangerschaftsabbruches nicht mit den Grundsätzen des geltenden Rechts übereinstimmt); der Diskussion um die offiziell gemeldeten und die mit Sicherheit erheblich höheren tatsächlichen Abtreibungszahlen; die aus dem Rahmen dieser Erörterung herausfallende besondere Problematik der »medizinischen« Indikation.

In unserem Zusammenhang kann auf die juristische Problematik und Komplexität der Beratungssituation selbst, die »zu einer verantworteten Entscheidung der Frau« beitragen und zugleich Hilfen zur Bewältigung der gesundheitlichen, psychischen, sozialen und finanziellen Schwierigkeiten bieten soll und damit Partner-, Ehe- und Familienprobleme, Fragen der Lebensbewältigung und zukünftigen Lebensgestaltung usw. berührt, nicht näher eingegangen werden.

2 Die nähere Begründung dieser Behauptung könnte wohl geliefert werden, würde hier aber zu weit führen.

scheint mir für die Frage der Bescheinigung nach erfolgter Beratung zu gelten, weil sie einmal bei entschiedenem Willen zum Schwangerschaftsabbruch ohnehin umgehbar ist und bekanntlich auch umgangen wird, weil zum anderen aber die Antwort auf das zentrale ethische Kernproblem die Frage nach der Bescheinigung *eo ipso* mitbeantwortet.

Vorangestellt sei auch, daß die folgenden Ausführungen keine Schuldzuweisung darstellen wollen. Es geht hier lediglich um die Erörterung einer ethischen Grundfrage, aus deren Beantwortung sich allerdings Konsequenzen für die gegenwärtige Praxis der katholischen Kirche in Deutschland – und vielleicht auch für die ähnlich gelagerte Situation in Frankreich, Italien und Kanada – im Bereich der § 218-Beratung ergeben könnten.

Es scheint, daß die Ethiker und Moraltheologen bisher den *individuellen* Aspekt des einzelnen Beraters in seiner jeweiligen Situation eher im Vordergrund ihrer Überlegungen gesehen haben als den *gesellschaftlichen* Aspekt der institutionellen Einbindung der Kirche in das vom Gesetzgeber definierte Beratungsumfeld. Das Problem etwa, ob der einzelne Berater nach einer Beratung im Sinne der Kirche *bona fide* den Beratungsschein ausstellen dürfe, auch wenn der weiterbestehende Wunsch der Frau zum Schwangerschaftsabbruch offensichtlich ist, steht neben der Frage, ob sich die Kirche als Institution in den Gesamtkomplex des § 218 und den hierbei gesetzlich festgelegten Rahmen für die Beratung hineinbegeben soll, kann, darf oder gar muß – oder eben auch nicht.

Daß dieser Widerspruch offen zutage liegt, beweisen die unterschiedlichen Standpunkte der Diskussionen, zumal die Frage noch dadurch diffiziler wird, daß das staatliche Gesetz außerordentlich »raffiniert« und »sophistisch« formuliert. Ob dies von der damaligen Koalition beabsichtigt wurde, um bei der Komplexität der jeweiligen Querverweise, Ausnahmebedingungen, Richtlinien, Sonderbedingungen etc. eine möglichst weitreichende Liberalisierung einzubringen, die unterm Strich doch noch eine weitgehende Annäherung an die vom Bundesverfassungsgericht verworfene, ursprünglich aber von der Koalition ja angestrebte Fristenlösung erreichen sollte, sei dahingestellt – im Ergebnis jedenfalls lief es darauf hinaus. Hierin mag ein Grund dafür liegen, daß viele Befürworter der Fristenlösung mit dem derzeitigen Gesetz und seiner Handhabung zufrieden sind und keinerlei Änderung wollen. So gesehen ist es das »raffinierteste« Gesetz, das sich in der deutschen Rechtsgeschichte finden läßt. Seine Sophistik besteht vor allem in der Schaffung von Grauzonen sozialen Handelns (etwa der Möglichkeit augenzwinkernden Einverständnisses zwischen der abtreibungswilligen Frau und ihrem Berater oder Arzt, aber auch zwischen Berater und Arzt, ganz zu schweigen von Meldepflicht, Abrechnungsmodus etc.). Dies alles ist hinreichend bekannt und Grund für den ständigen Ruf nach Revision des Gesetzes und die wiederholte Erklärung der Katholischen Kirche, man werde »sich niemals mit dem Gesetz abfinden«.

Die Folgen dieser Sophistik sind ebenfalls offenkundig: Entgegen den Erwartungen und Beteuerungen der Gesetzesinitiatoren, die eine Senkung der Abtreibungszahlen und erhöhten Lebensschutz verhießen, weiß heute jedermann von der Verlegung der Abtreibungen in die Kliniken und Praxen der Ärzte, die mit den zu diesem Zweck etablierten speziellen Tötungspraxen Hand in Hand geht, weiß man auch von der Zwangsfinanzierung der Kosten der ca. 200.000 bis 300.000 jährlichen Abtreibungen

durch die Solidargemeinschaft der Versicherten und von der Verschiebung des Rechtsbewußtseins innerhalb der Bevölkerung, das im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Entwicklungsstufen durchmachte: Wurde Abtreibung zunächst als Unrecht und strafbar beurteilt, so galt sie fortan zunächst zwar als rechtswidrig, was allerdings nicht zwangsläufig eine Bestrafung nachsichziehen müsse. Und von den Auffassungen, sie sei straffrei, ja sogar erlaubt, ist es nicht mehr weit, in der Abtreibung einen subjektiven Rechtsanspruch erkennen zu wollen.

Die Folgen des Gesetzes sind letztlich also ein gesellschaftlicher Bewußtseinswandel und die Korrumpierung des öffentlichen Gewissens. Das Lebensrecht wurde weniger gesichert als vielmehr die Abtreibung *de facto* freigegeben: Wer heute will, findet in jedem Fall auf dem einen oder anderen Weg die Möglichkeit zum legalen Schwangerschaftsabbruch. Und wer heute meint, es bedürfe zunächst eines gesellschaftlichen Bewußtseinswandels, bevor das Gesetz geändert werde, der kennt entweder die Zusammenhänge zwischen Rechtssystem und öffentlicher Moral nicht, oder er verbirgt hinter dieser Forderung seine Hilflosigkeit bzw. seine politische Handlungsunfähigkeit und -unwilligkeit.

In dieser Situation stemmt sich die Kirche gegen die rutschenden Dämme, die wachsende Erosion der Grundwerte und die Etablierung eines Pluralismus in der Frage nach dem Recht des Lebens. Damit aber ist ihr Widerstand kein Ausdruck einer spezifisch katholischen Moral innerhalb eines wertpluralistischen Staates, sondern er kann sich mit vollem Recht auf die objektiven und nachprüfbaren Tatsachen der Naturwissenschaften Medizin und Biologie über die Anfänge des menschlichen Lebens und auf den Grundwertekonsens des Grundgesetzes, der wiederum im Sittengesetz verankert ist, berufen, wie dies das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt. Die Beratungsintention der Kirche und der kirchlichen Stellen ruht dabei auf der Grundlage: »Das Gebot: ›Du sollst nicht töten‹ ist ein sittliches Gebot, das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung des Menschen richtet.«<sup>3</sup>

## I. FREIHEIT UND LEBENSRECHT

### 1. Selbstbestimmung und Sittlichkeit

Um das Dilemma, in dem die Kirche steckt, genauer verstehen zu können, ist es zunächst einmal notwendig, sich die Stellung des Gesetzgebers zur Frage der Entscheidungsfreiheit der werdenden Mutter bewußt zu machen. Zwar geht auch er, durch das bekannte Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes gleichsam gezwungen, davon aus, die Frau solle nach Möglichkeit das Kind austragen und auch eine Beratung solle in diese Richtung erfolgen. *De facto* aber – und das ist das *punctum saliens* der ganzen Novellierung – ist die Entscheidungsfreiheit über Leben und Tod des Kindes letztlich der alleinigen Entscheidungsfreiheit der Frau – wenn auch formal an diverse Indikationsfeststellungen geknüpft – überlassen. Entscheidet sie sich gegen das Kind, so ist die freie Entscheidung zu »respektieren«. Diese grundsätzliche und in

3 So Joseph Kardinal Höffner im *Pressedienst* der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. Februar 1986 (3.3) in einer Verteidigung der katholischen Beratungspraxis.

*praxi* tatsächlich existierende Berechtigung der Frau ist das Konstituens des gesamten »sozialen« Vorganges, der vom aufkommenden Konflikt der Frau infolge einer Schwangerschaft über alle Stufen und Schritte der Beratung, Bescheinigung, Indikationsfeststellung bis zur Abtreibung mit ihrer Nachsorge, den finanziellen und psychologischen Regelungen und Hilfen reicht. Normative Orientierungen an sittlichen Aspekten des kindlichen Lebensrechts sind zwar Hindernisse, »Bremsen« auf diesem Weg, aber als höchster Wert, der zuletzt faktisch allein entscheidet, gilt die absolute Entscheidungsfreiheit der werdenden Mutter, die als Vehikel dazu dient, Hindernisse umgehen zu können. Hilfe für die Frau in Not bedeutet letztlich immer Hilfe dafür, daß ihre Entscheidungsfreiheit gesichert ist. »Hilfe« kann dabei im konkreten Fall zwar auch bedeuten, finanzielle, psychologische und ähnliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die der Frau ermöglichen sollen, das Kind (gemäß ihrer freien Entscheidung) auszutragen; wenn aber diese Hilfen nicht greifen und die Frau sie ablehnt, dann wird die freie Entscheidung gegen das Kind selbst zur Hilfe für die in Not geratene Mutter; die Tötung des Kindes also, die Abtreibung selbst, wird zur Hilfe oder, anders gesagt, das Kind zum Mittel, um der Frau zu helfen. Erst durch die Zusicherung der Straffreiheit wird diese Entscheidung der Frau völlig »frei«, ohne wirkliche »Bedingung« außer den leicht zu erfüllenden Formalia des § 218. Damit wird letztlich die Entscheidungsfreiheit der Frau als »ungebunden«, als absolut definiert. Sie wird zwar sozial durch den Instanzenweg kaschiert, den der Gesetzgeber dem Schwangerschaftsabbruch vorschaltet, doch durch eine ethische Analyse der Situation fällt der Schleier, der den Blick auf die zugrundeliegende »List der Idee« enthüllt. Alles hat dieser Idee zu dienen: die Beratung, der Arzt, das Krankenhaus, die Versicherung, die Beiträge der solidarisch Versicherten, die Rechtsprechung, das Parlament, die Medien und zuletzt und unausweichlich das ungeborene Kind, sein Leben bzw. sein Tod. Alles dies sind beliebige Mittel, die nur dem *einen* Zweck dienen: der an nichts außer den eigenen Willen gebundenen Entscheidungsfreiheit der Frau. Wendet sich diese gegen das Kind, so ist ihr nicht nur Straffreiheit und Hilfe verschiedenster Art zugesichert, sondern ihre Entscheidung ist zugleich zu »respektieren«, d. h. ihr ist Respekt zu zollen und mit »Achtung« zu begegnen, weil sich der Mensch im Gebrauch seiner Freiheit »verwirklicht«. Das zugrunde liegende Menschenbild ist das des autonomen, sich selbst seine Gesetze gebenden Menschen.

Die vom Staat geforderte Beratung nach § 218b und die von ihm anerkannten Beratungsstellen unterstehen folgerichtig *in toto* und grundsätzlich dieser Logik, wie sie ebenso dem Gesetz grundsätzlich und dem Beratungskonzept im besonderen entspricht. Würde jemand dieser Logik widersprechen, widerspräche er dem Gesetzgeber, dem § 218 und dem gesamten Menschenbild, in dem diese Regelung wurzelt. Er würde aber auch dem gesamten *sozialen* Kontext, in dem sich Gesetz und Menschenbild entfalten, widersprechen.

Die kirchliche Position in dieser Frage anerkennt zwar die Notlage der Frau, will aber durch Beratung, durch gesundheitliche, psychische, soziale und finanzielle Unterstützung u. ä. helfen. Höchstes Ziel bleibt unausweichlich das sittliche Gut des kindlichen Lebens, weil es mit »unbedingtem Anspruch an das Gewissen« (Höffner) vor den Menschen und damit auch die Mutter tritt. Es ist also umgekehrt wie beim Gesetzgeber: »unbedingt« heißt, daß das Leben des Kindes keinesfalls Mittel zur »Hilfe« für die Frau werden kann, jedenfalls nicht so, daß die Tötung des Kindes, also

die Verneinung seines Lebensrechts zur alles entscheidenden »Hilfe« wird. Das Leben des Kindes darf nie instrumentalisiert werden – es sei denn in dem Sinne, daß der Frau in der Beratung nachgewiesen wird, daß gerade die Achtung und Bewahrung des kindlichen Lebens die entscheidende »Hilfe« für sie selbst darstellt und jede andere Hilfe nur als subsidiär zu betrachten ist. Der »zwingende« Nachweis, daß das Leben des Kindes außerhalb des mütterlichen Verfügungsrechtes liegt, bildet hier geradezu das *punctum saliens*: Die Mutter ist eben gerade *nicht frei*, sondern gebunden, und diese Bindung, deren Aufweis und Annahme durch die Mutter, stellen das »Heil«, Lösung und Hilfe schlechthin, dar. Dies ist das eigentliche Proprium der katholischen Beratung, die sich deutlich von der staatlichen Beratung nach § 218b abhebt. Es definiert sich zentral gerade dadurch, daß es den *Ausschluß der vermeintlichen Freiheit* der werdenden Mutter aufzeigt. Wird die Freiheit weiter behauptet, so dokumentiert sich eben hierin das Scheitern der Beratung. Das bedeutet zugleich, daß das Zentrum der in Frage stehenden Logik der Nachweis bildet, daß der Gesetzgeber sich in seinem § 218 mit den der Frau darin eingeräumten Möglichkeiten wie der Entscheidungsfreiheit nicht nur ein bißchen, sondern *völlig* irrt: in Bezug auf Leben und Tod gibt es nur ein Entweder-Oder. Hier existieren keine Grauzonen, und gerade deshalb kann die Kirche die Möglichkeit einer gegen das kindliche Leben gerichteten »freien Entscheidung« der Frau niemals anerkennen oder »respektieren«, wenn sie eine solche Mutter auch nicht tötlich daran hindern kann zu tun, was der Staat »erlaubt«, ohne damit ihre eigene Grundlage aufzugeben.<sup>4</sup>

Der Gegensatz wird also deutlich: Während der Gesetzgeber das Leben des Kindes der mütterlichen Freiheit unterordnet, weist die Kirche die Freiheit der Frau als »gebunden« nach und unterstellt sie dem Leben des Kindes, damit letztlich auch der Mutter ein Leben in Freiheit – gemäß nämlich dem unabdingbaren sittlichen Anspruch – möglich ist. Im anderen Falle wäre das Joch der Sünde, die die Unfreiheit mit sich bringt, die Folge. Der Gesetzgeber hingegen überläßt der Frau die freie Entscheidung und glaubt, diese genüge dem sittlichen Anspruch auch im Falle der Entscheidung gegen das Leben des Kindes, ein fataler Irrtum insofern, als er es ermöglicht, eine solche Entscheidung sogar zu »respektieren«, während doch nur eine das unbedingte Lebensrecht des Kindes berücksichtigende Entscheidung dem sittlichen Anspruch gerecht werden kann. Die Sittlichkeit ist also geradezu unumgänglich an den Nachweis gebunden, daß die Frau in dieser Entscheidung eben nicht frei ist. Die Freiheit dagegen, wie sie der Gesetzgeber gewährt, ist nur unter Preisgabe des unbedingten sittlichen Anspruchs durchzusetzen, während die Sittlichkeit gerade den Preis der »Freiheit« fordert bzw. um den Preis einer Anerkennung der Freiheit, die sich der unbedingten fordernden Norm des Lebensrechts unterstellt, zu gewährleisten ist.

Damit kann letztlich die »Hilfe« nicht vom sittlichen Anspruch gelöst werden – das gerade aber tut das Gesetz, indem es zwar der werdenden Mutter im Vorfeld die sittliche Norm des Lebensrechts vor Augen stellt, sie aber dann doch für eben den Fall davon befreit, daß sie behauptet, dieser Norm nicht nachkommen zu können, um sich damit für die Tötung des Kindes zu entscheiden. Das *scandalon* besteht also darin, daß der Gesetzgeber behauptet, es bestünde eine Alternative, die der Gewissensentscheidung anheimzustellen und zuletzt als dem sittlichen Anspruch entsprechend zu

4 Zum »irrigen Gewissen« vgl. weiter unten, S. 402ff.

respektieren sei. Demgegenüber gibt es für die Kirche keine Alternative und damit auch keinen Gewissensentscheid, da das Gewissen sich *a priori* für das Leben zu entscheiden hat; eine Entscheidung gegen das Leben des Kindes entspricht also keinesfalls dem geforderten sittlichen Anspruch, sondern ist vielmehr dessen Negierung und daher unsittlich. Die Forderung des Sittlichen besteht gerade in dem Aufweis, daß die Frau keine Freiheit hat, weder eine eingeschränkte noch eine uneingeschränkte.<sup>5</sup>

Wenn nun die vom Gesetz vorgesehene Beratung – gleichsam im Vorfeld der endgültigen und unwiderruflichen Entscheidung der Frau über Leben und Tod des Kindes – zunächst alle erdenklichen Hilfen für die Mutter anbietet, so kommt es im Verlauf der Beratung zu einer völligen Umkehrung der Perspektiven und einer Neudefinition der gesamten Situation – genau in dem Moment, da die Frau bekundet, alle diese »Hilfen« seien vergebens und einzig im Schwangerschaftsabbruch bestünde die einzig sinnvolle Möglichkeit. Denn in diesem Moment findet logisch ein totaler Paradigmenwechsel statt, zieht die staatliche Beratung gleichsam als letzten Joker die Straffreiheit bei definierter Indikation aus dem Ärmel: Nun definiert sie ein bis dato von ihm als hehres Ziel bezeichnetes sittliches Gut zum alles verändernden Mittel, zur letzten »Hilfe« für die Mutter um. Es findet eine *Umwertung der Werte* statt, wobei die im Vorfeld der Entscheidung als Mittel zur Durchsetzung des kindlichen Lebensrechts ausgegebenen Hilfen, nämlich ärztlicher Rat und Betreuung, finanzielle und psychologische Unterstützung etc., nun zu alleinigen Hilfen der Frau werden, möglichen *Folgerscheinungen* des Schwangerschaftsabbruchs vorzubeugen. Diese Mittel-Wahl-Erweiterung bei der Entscheidungsfreiheit der Frau definiert eben das sittliche Gut des kindlichen Rechts auf Leben als letztlich einziges Mittel, angesichts dessen alle anderen »Hilfen« nur noch subsidiären Mittelcharakter erhalten. Demgegenüber muß die katholische Beratung unter allen Umständen an der Unbedingtheit des sittlichen Anspruchs auf das Recht zu leben festhalten (*nota bene* ist dies – wie gesagt – kein »Sondergut« katholischer Moral, sondern entspricht dem Grundwertekonsens des deutschen Grundgesetzes; deshalb kann die Beharrlichkeit der Kirche in diesem Punkte vom Staat auch nicht mit dem Hinweis auf die Pluralismusproblematik des modernen, weltanschaulich neutralen Staates abgewiesen werden; die Kirche verteidigt hier also den Staat gegen »sich selbst« als Gesetzgeber). Die Entscheidung hat darin ihre Grundlage, daß in dieser Frage *keine* Wahlfreiheit besteht. Nachzuweisen, daß die Freiheit unbedingt an das sittliche Gut gebunden ist, daß Lebensrecht eine Wahl-Freiheit ausschließt, bleibt das Charakteristikum des vorliegenden Problems. Die Unbedingtheit der Affirmation schließt die Freiheit zur Negation aus.

Wer dies in den Beratungsstellen nicht verdeutlicht, untergräbt die tragende Basis seiner Position und enthält dem Ratsuchenden das eigentlich vom Berater Geforderte vor. »Ausschluß der Freiheit« heißt natürlich nicht, daß der Berater auf den Ratsuchenden Zwang ausüben sollte, heißt also nicht *Handlungszwang*. Vielmehr muß sich dem Ratsuchenden das Gesagte als sittlicher Anspruch selbst offenbaren bzw. ihm vom Berater offenbart werden. Es geht also um die Verdeutlichung der

---

<sup>5</sup> Es geht hier immer um den *objektiven* Zusammenhang der Tat und nicht um die Bewertung einer *subjektiven* Situation einer etwa in Panik geratenen oder unter dem Druck der Angehörigen stehenden Mutter.

sittlichen Forderung, die keine Alternative läßt, so oder anders zu handeln (sofern man das Gute überhaupt will). Das wiederum impliziert die sittliche Verpflichtung des Beraters, mit allen zu Gebote stehenden und natürlich zulässigen Mitteln (und da es sich hier um Leben oder Tod handelt, ist die Reichweite dieser Maxime von der Irrevozierbarkeit der Entscheidung her zu überdenken und zu bemessen) und unter dem Aspekt didaktischer Klugheit<sup>6</sup> dem Ratsuchenden vor Augen zu führen, daß das in Frage stehende Gut das Gewissen unbedingt bindet und es sittlich gesehen gar keine andere Entscheidung geben kann. Der alles entscheidende Rat kann also keinesfalls im rigorosen Wechsel der Perspektive und in der Umwertung der Werte liegen (wie dies der Gesetzgeber handhabt, wenn die werdende Mutter denn nicht anders handeln zu können meint), sondern einzig darin aufzuweisen, daß die in Frage stehende Entscheidung der Freiheit des einzelnen (und des Staates), Ja oder Nein sagen zu können, grundsätzlich entzogen ist, daß also die so barmherzig erscheinende »Hilfsbrücke« der Entscheidungsfreiheit in Wahrheit ein im eigentlichen Sinne des Wortes »tödlicher« Irrtum ist. Jeder kleinste Schatten, der in der Beratungssituation auf diese im hellsten Licht stehende, eindeutige sittliche Norm fällt, verfälscht die Situation und zeigt die bei allem subjektiv guten Willen doch objektiv vorliegende Korrumpierung des Beraters.

## 2. Abtreibung als Forderung eines irrenden Gewissens?

Im Zusammenhang mit der Schwangerschaftsberatung wird – auch von katholischer Seite – zuweilen mit dem *irrenden Gewissen* im Sinne einer subjektiven Exkulpierung der Entscheidung zur Abtreibung argumentiert. Natürlich kann eine Frau zunächst unter dem Druck ihrer psychischen Lage kopflos werden, in Panik geraten, blockiert sein, ein *black out* haben und zu Kurzschlußreaktionen getrieben werden. Dabei kann Druck von Seiten des Mannes, also vom Vater des Kindes, der Familie, der Nachbarschaft, von Freunden usw. auslösend bzw. verstärkend eine Rolle spielen. Panik, Kopflösigkeit und daraus resultierende Kurzschlußhandlungen können sich aber wohl kaum auf das irrige Gewissen berufen, denn dies setzt voraus, daß man nach einer sachlichen Erörterung des in Frage stehenden Problems (bei sich selbst und/oder mit Hilfe von Fachleuten) und aller relevanten Faktoren, die in die Entscheidungssituation hineinragen, nach bestem Wissen und Gewissen abwägend entscheidet. Wird bei Panik u. ä. im nachhinein auf ein irriges Gewissen rekurriert, so meint man eigentlich nicht den Irrtum hinsichtlich der Erkenntnis der Sachlage, sondern vielmehr psychische Unfähigkeit, überhaupt die Sachlage und damit die Konstituenten einer Gewissensentscheidung erkannt zu haben bzw. erkennen zu können. Es handelt sich also gar nicht um eine Gewissensentscheidung, sondern um eine *Kurzschlußhandlung im Affekt* (bezogen auf das Gewissen könnte man vielleicht von einem »verwirrten« Gewissen sprechen).

Im Falle der Abtreibung ist zudem maßgeblich sich vor Augen zu führen, daß es sich bei der Gewissensfrage weder um ein *Gewissensgebot* (hier: um die *Gewissensverpflichtung*, das Kind zu töten) noch um ein *Gewissensverbot* (hier: das *Gewissensverbot*, die Schwangerschaft fortzusetzen) handelt. Es wäre ja grotesk, wenn eine Frau

6 Vgl. hierzu weiter unten, S. 405ff.

sagen würde: »Ich fühle mich im Gewissen *verpflichtet*, mein Kind zu töten«, bzw.: »Ich fühle, daß mein Gewissen mir *verbietet*, die Schwangerschaft fortzusetzen.« Vielmehr handelt es sich im Normalfall um Sätze wie: »Ich halte es (trotz ...) mit meinem Gewissen *vereinbar*, das Kind zu töten.« Zwischen Gewissensverpflichtung und Vereinbarkeit besteht ein wesentlicher Unterschied.

Hinzu kommt, daß die Matrix, auf deren Hintergrund das Gewissen entscheidet, sich ja nicht als eine *tabula rasa* präsentiert; vielmehr stellt das allgemeine Sittengesetz als *norma normans* die Richtschnur für die Gewissensbildung dar. Bestünde die freie Gewissensentscheidung der werdenden Mutter im Sinne des § 218, so wäre ihr Gewissen tatsächlich jene leere Tafel, auf die die Frau in autonomer Selbstverpflichtung ihr Urteil schreibt. Nun ist aber das Gebot: »Du sollst nicht töten«, also das Recht auf Leben, etwas, »das sich mit unbedingtem Anspruch an das Gewissen und an die verantwortliche Entscheidung des Menschen richtet« (Höffner), was also gleichsam bereits »auf der Tafel eingeschrieben« steht, bevor die Frau ihr Urteil fällt. Es ist sozusagen *a priori* evident. Hinsichtlich einer solchen Norm kann es gar kein irriges Gewissen geben (wohl Zweifel, Verdrängung, Panik etc.). Dies gilt *cum grano salis* für alle strategisch wichtigen Basisnormen des menschlichen Handelns und Zusammenlebens. Diese sind nämlich (zu beachten ist dabei der je verschiedene Handlungszusammenhang, Verpflichtungscharakter usf.) so klar und eindeutig definiert, daß über ihre Geltung überhaupt kein Zweifel erlaubt ist und erlaubt sein kann, zumindest nicht im Falle eines abwägenden Urteils.

Hier hilft auch nicht der Hinweis, daß die letzte Instanz der subjektiven Entscheidung das persönliche Gewissen ist, weil dieses Gewissen eben »gebildet« sein muß. Diese Bildung ist aber bei der Entscheidung über Leben und Tod so evident, daß diese Evidenz ihre eigene sittliche Würde und absoluten Anspruch auf Geltung und Respektierung besitzt. Gewiß ist es möglich, daß im Hinblick auf solche klaren und evidenten Normen aus den verschiedensten Gründen vorübergehende »Zweifel« bestehen können – was jedoch keinesfalls gleichbedeutend ist mit einer im Gewissen verpflichtenden Überzeugung, daß das Gegenteil die sittliche Norm sei –, aber bei ruhiger Überlegung und einer eingehenden Beratung mit Fachleuten ist ihre Geltung zweifelsfrei nachweisbar. Sollte die Legitimation einer solchen allgemeinen Norm also im Einzelfall infolge subjektiven Zweifels nicht einsichtig sein, so besteht eben der Sinn der Beratung gerade in dem Nachweis der Illegitimität dieser Zweifel. Eine bleibende gegenteilige Überzeugung kann sich jedenfalls niemals auf das Gewissen berufen (wohl auf Verstocktheit, Uneinsichtigkeit, Verwirrung, ein in besonders hohem Maße von Emotionen geleitetes Erkenntnisinteresse u. a.). Mit anderen Worten: Ein subjektiver Wunsch ist hier stärker als das »Gewissen«, dem eine Entscheidung gleichsam abgerungen wird; es liegt sozusagen eine Deformation des Gewissens vor. Dies wird bereits an Beispielen deutlich, die weit unter der Geltung, Selbst-Evidenz und »Legitimationsausstrahlung« des Tötungsverbotes liegen. Man kann sich das vor Augen führen bei Normen des Verkehrsrechts, des Steuerrechts, bei Eigentumsdelikten oder auf dem Hintergrund politischer und terroristischer Gewaltakte, wo sich Menschen als Überzeugungstäter gerade auf ein angebliches Gewissen berufen.<sup>7</sup>

---

7 Wem beispielsweise sein »Gewissen« verbietet, sich in geschlossenen Ortschaften an die



Ist es schon hier nicht möglich, sich auf ein »irrendes Gewissen« zu berufen, so ist es erst recht klar bei Fragen, die sich um Leben und Tod drehen. Zweifellos ist das Moment des irrenden Gewissens in vielen moralischen Fragen relevant, und sie wäre es vielleicht auch bei der Abtreibung – allerdings unter einer Voraussetzung: daß nämlich nicht geklärt wäre, ob es sich beim Ungeborenen um einen Menschen handelt. (Vielmehr müßte sogar eindeutig geklärt werden, daß es sich *nicht* um einen Menschen handelt, d. h. die Beweislast liegt bei dem, der solches behauptet. Solange man dies nicht ausschließen kann, ist so zu handeln, als wäre es ein Mensch.) Sein Menschsein ist aber eindeutig geklärt, und so impliziert das Menschenrecht des Ungeborenen *eo ipso*, daß seine Existenz nicht vom Gewissensurteil eines anderen Menschen abhängig ist oder gemacht werden darf. Die Frage nach der Verbindlichkeit des (irrenden) Gewissens spielt hier also keine Rolle. Sollte dies jemand trotzdem für sich in Anspruch nehmen, so muß gerade er darauf hingewiesen werden, daß die in Frage stehende Norm des Lebensrechts *unabhängig* von der Geltung seines richtigen oder irrenden Gewissens gilt und zu beachten ist. Der Irrtum betrifft also nicht sein Gewissensurteil, sondern vielmehr das vorausliegende Urteil, daß nämlich das Gewissen als Instanz der Entscheidung überhaupt zuständig sei.

Gewissen ist die Überzeugung vom Vorliegen einer sittlichen Norm. Wer eine solche Norm mit unbedingtem Geltungsanspruch verkündet, schließt die Appellationsmöglichkeit an ein (irrendes) Gewissen aus. Irren kann das Gewissen nur im Bereich bedingter Normen. Das Gewissen ist gleichsam das Ohr, mit dem der Mensch den Anruf der sittlichen Norm, der ethischen Verpflichtung hört. Wenn nun etwa die Kirche oder das Grundgesetz das Lebensrecht als sittliche Norm mit unbedingtem Anspruch verkündet, dann wäre es geradezu Unsinn, anschließend zu proklamieren, im übrigen aber müsse jeder letzten Endes seinem Gewissen folgen. Wer in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des irrigen Gewissens ins Spiel bringt oder gar in Anspruch nimmt, der reklamiert für sein Gewissen eigentlich nicht die Irrtumsmöglichkeit, sondern er fordert die Überordnung seines subjektiven Gewissens über das objektive Sittengesetz, also eine subjektive Autonomie. Das aber ist etwas ganz anderes als ein (irriges) Gewissen, es ist vielmehr ein Irrtum *über* das Gewissen, seine Funktion, seine Stellung in der Ordnung der Sittlichkeit usw. Wer diesem Irrtum aufgefressen ist, der muß darüber aufgeklärt werden. Ist der Irrtum aber nicht zu beseitigen, also unüberwindlich, so hilft mitunter nur noch die Rechtsordnung bzw. die Sanktionsgewalt der legitimen Herrschaft.

---

Geschwindigkeitsbegrenzung zu halten, der ist bald seinen Führerschein los; wem sein »Gewissen« verbietet, Steuern zu zahlen, der wird gepfändet; wem sein »Gewissen« gebietet, seinen Lebensunterhalt durch Warenhausdiebstähle zu bestreiten, der wird bald bei Wasser und Brot über seine Handlungsweise nachdenken können. Erst recht grotesk wird die Sache, wenn das angebliche (»irriges«) »Gewissen« eines Terroristen diesen sittlich zu einem Mord verpflichtet. In keinem dieser Fälle kann die staatliche Ordnung davon absehen, die Geltung von Normen davon abhängig zu machen, wie das Gewissen irgendwelcher Menschen beschaffen ist. Insbesondere bei Fragen um Leben und Tod und wo Rechte Dritter betroffen sind, zeigt es sich, daß die Geltung der Norm völlig unabhängig vom übereinstimmenden oder abweichenden »Gewissensurteil« irgendeines Menschen ist und sein muß. Den Angehörigen von Sekten, denen ihr Gewissen verbietet, ihre kranken Kinder durch Bluttransfusion retten zu lassen, werden die Kinder ganz einfach weggenommen. Dasselbe gilt sogar für die vergleichsweise harmlose Weigerung, die Kinder der allgemeinen Schulpflicht zu unterwerfen: sie werden von der Polizei abgeholt.

Von hier aus fällt nun auch neues Licht auf die Frage der sogenannten »Respektierung«. Wenn das »irrige« Gewissen in der Frage des Lebensrechts fälschlicherweise in Anspruch genommen wird, dann kann auch die angebliche »Respektierung« und »Achtung« nur fälschlicherweise reklamiert werden. Denn wenn es ein Recht auf Leben gibt, dann bedeutet es ja gerade, daß es unabhängig vom Gewissensurteil eines anderen besteht und Schutz verlangen kann. Denn es wäre absurd, wenn das Lebensrecht eines Menschen aufhebbar wäre unter dem Hinweis, daß ein anderer sich im Gewissen verpflichtet fühle, ihn zu töten. Genau in diesem Moment setzt ja die Schutzpflicht des Staates ein, um gegebenenfalls massiven Widerstand entgegenzusetzen. Hier also von »Respektierung« oder »Achtung« zu sprechen, gar von der »Würde der Gewissensentscheidung«, wäre absurd. Was hier geachtet und gewürdigt werden muß, ist einzig das Recht auf Leben und nicht die Deformation des Gewissens. Andernfalls fände sich der Staat, die Bürger und die Öffentlichkeit (man bedenke das im Zusammenhang der sogenannten Überzeugungstäter, des Terrorismus usw.) im völligen Tohuwabohu wieder.

Eine letzte Überlegung zeigt nochmals die Fragwürdigkeit einer Berufung auf das irrige Gewissen: Bei der Abtreibung geht es ja eigentlich nie um den Fall, daß eine Frau sagt, ihr Gewissen gebiete die Abtreibung; allerhöchstens meint sie, es mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können. Jemand an einer Tat zu hindern, die ihm sein Gewissen lediglich *erlaubt*, stellt nun aber überhaupt keine Gewissensnötigung dar, da kein Gewissenskonflikt entsteht. Das Gewissen – ob nun irrend oder nicht – verbietet doch nicht die Unterlassung einer Handlung, die es gar nicht als *verpflichtend geboten*, sondern nur *erlaubt* hat und mit sich als *vereinbar* ansieht, ein Unterschied, der in der Diskussion um den § 218 ständig verschleiert wird.

### 3. Didaktische Überlegungen zur Beratung

Zuletzt noch einige Überlegungen zu der Frage, ob bei der Beratung einer werdenden Mutter, die den Schwangerschaftsabbruch erwägt, »Mittel« zur Abwendung des Abtreibungswunsches eingesetzt werden könnten oder sollten, die unter Umständen »schockieren« (etwa das Flugblatt *Leben oder Tod*, der Film *The silent cry* o. ä.), oder ob das verpönt oder gar verboten sein sollte, weil dadurch die Entscheidungsfreiheit der Frau auf ungebührliche Weise eingeschränkt, beeinträchtigt oder sie zumindest doch in ihren Gefühlen verletzt bzw. schockiert werden könnte. Sicher ist es richtig, daß man schon aus didaktischen Erwägungen diese Mittel nicht beliebig als »moralischen Hammer« benutzen kann und darf, allein weil man eventuell das Gegenteil des Beabsichtigten erreichen würde: Verhärtung und Sperre. Andererseits ist nicht einzusehen, warum diese Mittel *generell* unter ein Verdikt fallen sollten. Bei der Drogenberatung und -prophylaxe, der Kampagne gegen AIDS, in der Verkehrserziehung, bei der Demonstration der Gefahren einzelner Sportarten und in vielen anderen Fällen kennt man in der Öffentlichkeit und den Medien keine solche Hemmungen, Gefühle zu verletzen, um mit allen Mitteln massiven Einfluß auf die Entscheidung der Menschen auszuüben. Im Falle der Abtreibung ist ja nicht nur nach den Gefühlen des Kindes zu fragen, sondern nach seinem Leben. Es stellt sich hier die Frage einer *doppelten Moral*. Bei jeder Bedrohung des eigenen Lebens hätte doch niemand von uns Bedenken, die Chance wahrzunehmen und den Angreifer oder einen Terroristen

durch einen Schock von seinem Vorhaben abzubringen (man beachte das *tertium comparationis* des Vergleichs, damit man mir nicht vorwerfe, eine schwangere Frau werde mit einem Terroristen verglichen!), auch um den Preis der emotionalen Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit zu töten. Hier würde man sogar zu jeder Art von Schock greifen, während es im Falle der Abtreibung sozusagen um den »dazugehörigen« Schock geht, der präventiv eingesetzt wird, da ihn viele Frauen während oder nach der Abtreibung sowieso erfahren. Es kommt bei der Ziel-Mittel-Abwägung immer auf das erstrebte Ziel und den zu schützenden Wert an. Von hier aus bestimmt sich das Mittel. Es gibt keinen Grund, das schreckliche Geschehen einer Abtreibung und seine aufrüttelnde Wirkung als Mittel zur Abwendung der Tötung des Kindes *von vornherein* zu tabuisieren. Oder ist es vielleicht der geforderte »Respekt« vor der angeblich freien Entscheidung der Frau, der diese Tabuisierung fördert, weil allein schon die Offenlegung der Abtreibung als medizinisches Geschehen und die damit verbundenen Bilder einer angeblichen »Respektierung« derart Hohn sprechen würden, daß die Unsittlichkeit der »freien Entscheidung« offen zutage träte?

Die Unbedingtheit des moralischen Anspruchs und der in Frage stehende – im Vergleich zur Selbstbestimmung der Frau inclusive aller möglichen Umstände – absolute Wert des Lebensrechts lassen das kleinere Übel von »Schock«, Beeinträchtigung der Gefühle etc. als nebensächlich erscheinen. Es wird ja nicht die Entscheidungsfreiheit der werdenden Mutter durch einen (eventuellen) Schock beeinträchtigt (letztlich ist er ja das Ergebnis einer Einsicht in die mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundene Wirklichkeit), auch nicht durch den unter Umständen und mit Klugheit einen Schock in Kauf nehmenden Berater, sondern die Mutter ist ja durch den sittlichen Anspruch des in Frage stehenden Gutes selbst tatsächlich *objektiv beeinträchtigt*. Der »Schock« ist also nur das Mittel (die *ultimo ratio*), um den sittlichen Anspruch zu verdeutlichen – oder er ist sogar das Ergebnis der plötzlich schmerzlichen Einsicht in die sittliche Forderung, die sich aus der geschauten Wirklichkeit ergibt. Eine Frau, die eine subjektive Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Leben des Kindes beansprucht, muß in der Tat gegebenenfalls sehr deutlich und drastisch darauf hingewiesen werden, daß dieser Anspruch illegitim ist. Der Nachweis, die Entscheidungsfreiheit der Frau selbst sei auszuschließen, ist eine sittliche Tat ersten Ranges, die vom Beratenden dort gefordert werden muß, wo die Frau ein solches Recht für sich in Anspruch nimmt. Wer hier als Berater seine Grenze sieht und vornehm schweigt, wird dem an ihn gestellten sittlichen Anspruch gerade *nicht* gerecht.

Dies gilt unbeschadet der Forderung, daß man dabei selbstverständlich klug und den Umständen entsprechend vorgehen muß und daß der Berater auch in dieser Hinsicht psychologisch geschult sein sollte. Eine *a priori*-Tabuisierung jedenfalls ist völlig unangemessen, auch deshalb, weil in der manchmal drastischen Konfrontation mit der Abscheulichkeit der Abtreibung grundsätzlich keine »Manipulation« (wie manchmal behauptet wird) vorliegt – Manipulation ist bekanntermaßen mit Vorspiegelung falscher Tatsachen und/oder mit falschen Absichten verbunden, während es sich hier um richtige Tatsachen und sittlich hochstehende Absichten handelt. Vielmehr vermag sich hierin auch der Respekt vor dem Gewissen der Ratsuchenden auszudrücken, die ein Recht hat, über die volle Realität aufgeklärt zu werden, damit sie sich »ein Gewissen in Wahrheit« bilden kann. Zweifellos muß der Kirche (und dem Staat) daran gelegen sein, daß das Recht auf Leben aus den Motivationen von *Liebe, Achtung und*

*Verantwortung* heraus respektiert wird (das wäre eine Aufgabe der Erziehung auf vielen Ebenen), zumal Abschreckung mitunter abschottet – aber sie vermag eben manchmal auch, schon existierende Abschottung abzubauen, wie die Erfahrung zeigt.

## II. KIRCHLICHE BERATUNGSSTELLEN UND DER STAATLICHE § 218

Ob die kirchlichen Beratungsstellen staatlich anerkannt (und das heißt: nach § 218b beratend) oder frei und unabhängig arbeiten sollten (wie es in mehreren Ländern erfolgreich geschieht), steht in Deutschland seit Jahren im Mittelpunkt innerkirchlicher Konflikte und Diskussionen. Gerade dieses Faktum der bis in subtilste Differenzierungen ethischer, sittlicher, strafrechtlicher, theologischer, sozialmedizinischer Überlegungen reichenden Diskussion über Berechtigung oder Nicht-Berechtigung der staatlich anerkannten kirchlichen Beratung ist Hinweis genug auf die »Raffiniertheit« und Sophistik des Gesetzes, aber auch auf die Komplexität der gesellschaftlichen Situation, in die die Kirche hier eingebunden ist. Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, daß unbeschadet der gegensätzlichen Positionen alle an dieser innerkirchlichen Konflikt-Diskussion Beteiligten subjektiv das Beste für die Mütter, die Ungeborenen, die Kirche, die Gesellschaft und für das Volk im Auge haben. Hier helfen also nur ein rationaler Dialog und die Abwägung von Argumenten weiter.

Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich meines Erachtens zwingend, daß die Kirche gut beraten wäre, aus dem staatlich anerkannten Beratungsrahmen auszusteigen und ein eigenes freies Beratungsnetz aufzubauen, da deutlich wurde, daß dem staatlichen Konzept der Beratung nach § 218b

- ein *autonomes Menschenbild* zugrunde liegt, das die Kirche nicht akzeptieren kann;
- als höchstes Ziel die *Entscheidungsfreiheit der Frau* gilt, dessen innere Logik letztlich die Frau zum Richter über Leben und Tod des Kindes macht – ein Konzept, das die Kirche niemals annehmen kann. Die Beratung unter der Flagge der »freien Willensentscheidung« ist Teil der wesentlichen Ungerechtigkeit des § 218 selbst. Der Freiheitsbegriff des § 218 und der Freiheitsbegriff der Kirche stehen unversöhnbar und unvereinbar gegenüber;
- die *Um-Definition* des Schwangerschaftsabbruchs als letztes »Mittel« zur »Hilfe« für die Frau dient, während die Kirche niemals akzeptieren wird, das Leben des Kindes zu instrumentalisieren;
- eine Sicht der Beratungssituation selbst zugrunde liegt, die einen *Wechsel der Perspektive* im Sinne einer *Umwertung der Werte* vornimmt, der für die Kirche nicht nachvollziehbar ist. Die Beratung selbst ist *volens volens* ein Schritt auf dem Weg, an dessen Ende der Schwangerschaftsabbruch stehen kann (Verschiebung des Rechtsbewußtseins, Korruption des öffentlichen Gewissens);
- eine Konzeption des »Gewissens« eigen ist, bei der der Entscheidung der Frau *gegen* das Leben des Kindes »Respekt« und »Achtung« im Sinne einer sittlichen Entscheidung entgegengebracht wird, eine Sicht, die die Sache auf den Kopf stellt und zu einer Deformation des Gewissens führt;
- *in der Praxis* der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland vom Staat nicht in Abrede gestellte, sondern zugelassene, legitimierte und sogar geförderte Beratungsstellen entsprechen, in denen von der Beratung über die

Indikationsfeststellung bis zum Schwangerschaftsabbruch alles »aus einer Hand« gemacht wird (*pro familia*);

– die in der Bevölkerung verbreitete Ansicht korrespondiert, die Abtreibung sei ein individueller Rechtsanspruch (*de-facto*-Freigabe), bei dessen Anerkennung und Durchsetzung die staatlich anerkannten Beratungsstellen als die zuständigen Institutionen tätig werden (schleichende Erosion der Grundwerte);

– ein *Freiheitsbegriff* zugrunde liegt, der die Freiheit letztlich vom sittlichen Anspruch loskoppelt und sie als *unbedingt* definiert, während für die Kirche die Freiheit sich in der unbedingten Bindung an die sittliche Norm entfaltet und vollendet.

Hält man sich ein solches Beratungskonzept vor Augen, so wird deutlich, daß die Kirche sich ihren ethisch-moralischen Grundüberzeugungen folgend unmöglich mit einem solchen Beratungskonzept identifizieren kann und daher sich auch nicht in den Rahmen eines solchen Beratungskonzeptes hineinziehen lassen sollte.

– Diese Einbindung erscheint trotz aller gegenteiligen Beteuerungen dem Bürger *praktisch* als Kollaboration mit diesem Konzept und all seinen Implikationen.

– Wer sagt, ein Gesetz sei *unannehmbar*, sich dann aber *freiwillig* in den Handlungsrahmen des Gesetzes einbinden läßt, wird in den Augen der Öffentlichkeit, die die subtilen Distinktionen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, nicht verstehen kann bzw. nicht teilt, *unglaublich* hinsichtlich seiner Behauptung, das Gesetz sei unannehmbar.

– Man kann meiner Meinung nach nicht auf der einen Seite die *finanziellen Vorteile* der staatlich anerkannten Beratungsstellen in Anspruch nehmen und auf der anderen Seite den analysierten wesentlichen Aspekt der Beratung nach § 218b inhaltlich und praktisch als *unannehmbar* ablehnen. Es ist ein Gebot der Redlichkeit des Umgangs, auch gegenüber dem Staat die Unvereinbarkeit der Beratungskonzepte in aller Deutlichkeit und Klarheit zu dokumentieren und durchzuhalten. Die *Unbedingtheit* der sittlichen Forderung des Lebensrechts ist ja gerade das, was das Gesetz (in der *praktischen Konsequenz* seiner Logik) ausschließt. Jeder, der sich *implicit* oder *explicit* unter Ablehnung wesentlicher Inhalte des Gesetzes unter das Gesetz stellt, gerät in eine *Aporie*, die nur durch den klaren Ausstieg aufgehoben wird. Jede andere Kooperation trifft auch die Würde der eigenen richtigen Entscheidung.

– Diese klare Haltung besitzt unter anderem auch einen *Symbolwert* als ein Zeichen des institutionalisierten Widerspruchs gegen das als unannehmbar bezeichnete Gesetz. Man kann nicht verkünden, man werde sich mit diesem Gesetz niemals abfinden und es dann doch (zumindest partiell) tun, so daß *in praxi* die Optik der Zusammenarbeit entsteht. Man bringt sich um die Früchte des Protests, wenn die ethische Kontestation nur *theoretisch* formuliert wird, ohne die gesellschaftlich-soziale Seite damit in Übereinstimmung zu bringen. Klarheit und Glaubwürdigkeit der Position leiden darunter.

– Der *staatlich anerkannte Berater* wird *volens nolens* selbst ein *Mittel innerhalb der Logik des Gesetzes*. Der Gesetzgeber hat den Rahmen definiert, innerhalb dessen der staatlich anerkannte Berater zu agieren hat. Wer dieses Handlungsangebot freiwillig annimmt, stellt sich unter das Gesetz. Die Unterstellung unter das Gesetz nimmt dem Berater gerade die Möglichkeit, gegen das Gesetz *legitimerweise* auf die Unbedingtheit der Norm hinzuweisen, weil das Gesetz sie und die Entscheidung über Leben und Tod in den Rahmen staatlich zugelassener pluralistischer Wahlalternativen stellt und

damit aufhebt. Wer die Unbedingtheit dennoch behauptet, stellt sich dem vom Gesetz vorgesehenen Beratungsrahmen und -inhalt entgegen, er berät formal »illegal«. Aus dieser Illegalität rettet nur der *Ausstieg* aus der staatlichen Anerkennung. Im anderen Falle steht der Berater in einem unauflösbaren Konflikt zwischen der Loyalität zur kirchlichen Position und der Loyalität zum § 218b. Man weiß aus der Erfahrung, daß es trotz aller gegenteiligen Beteuerungen auch hier u. a. die Lösung des »Ein-Auge-Zudrücken« gibt. Hier erhebt sich die Frage der Verpflichtung und der Verantwortung der Kirche, ihre Berater vor dieser Aporie bzw. der Gefahr einer objektiven oder subjektiven Korrumpierung des Gewissens oder auch vor billigen Lösungen zu bewahren. Die Aporie wird dann augenfällig, wenn ein Berater sich auf sein (mit den kirchlichen Normen übereinstimmendes) Gewissen beruft und keinen Schein ausstellt, dann aber von seinen kirchlichen Vorgesetzten (in Übereinstimmung mit den staatlichen Richtlinien für die Handhabung des § 218b) seines Postens enthoben wird. *Hier wird die Kirche zum Büttel des Staates gegen die eigene Ethik.* Als Lösung bietet sich die Einrichtung eigener, vom Staat unabhängiger und freier Beratungsstellen der Kirche an, wie sie schon in anderen Ländern (USA, Österreich, England, sicher je unter eigenen gesellschaftlichen Bedingungen) mit Erfolg arbeiten. Letztlich geht es also nicht um Ausstieg, sondern um Umstieg.

## Fausts Vollendung

Goethes Vorstellung von Gnade und Erlösung

Von Curt Hohoff

Die Faustdichtung ist aus einer Folge von Metamorphosen hervorgegangen. Goethes dichterische Kraft tritt im zweiten Teil am unmittelbarsten in den lyrischen Stücken der allegorischen Maskenzüge hervor, vor allem in der klassischen Walpurgisnacht. Der Leser gerät unter den Eindruck einer Komposition kunstvoll verschlüsselter Allegorien. Ihre Entschlüsselung hat Generationen von Interpreten beschäftigt. Es ist erstaunlich, wie sich Faust und Mephisto, als Kehrseiten gleicher Genialität, und Helena im Verlauf der Handlung halten und bewähren. Der Umkreis des *Faust II* rührt an die Grenzen der Dichtung. Alle Szenen, Figuren, deskriptiven und lyrischen Ausführungen sind Teile eines lebendigen Ganzen. Die in der Klassik errungene strenge Form wird gesprengt. Da Goethe seiner Mitwelt das Verständnis des *Faust II* nicht zutraute, hat er das Konvolut, mit Ausnahme des Helena-Akts, in versiegeltem Zustand hinterlassen. Gegenstand der beiden letzten Akte ist nicht Vergangenheit und Gegenwart, sondern die von Goethe höchst mißtrauisch betrachtete Zukunft im technisch-mathematischen Jahrhundert.

Faust und Mephisto kommen am Kaiserhof in eine scheinbar historische, tatsächlich aber zeitlos konkrete Welt der Politik, wo sich alles um den Mangel an Geld dreht. Im Gewand des Narren gibt Mephisto seine Ratschläge. Unmittelbar darauf beginnt der Mummenschanz, ein karnevalistischer Maskenzug in Form einer Allegorie mit